

Anlage 4**Kur- und Erholungsorte**

- Bad Saarow
- Bad Liebenwerda
- Bad Freienwalde
- Bad Wilsnack
- Bad Belzig
- Buckow
- Templin
- Burg/Spreewald
- Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
- Fürstenberg, OT Himmelpfort
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Lindow/Mark
- Lychen
- Müllrose
- Neuzelle, OT Neuzelle
- Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin, OT Kleinzierlang
- Senftenberg
- Schwielochsee, OT Goyatz
- Schwielowsee
- Stechlin, OT Neuglobsow
- Waldsiedersdorf
- Wendisch Rietz
- Werder (Havel)

Anlage 5**Fördergebiete nach Landkreisen/kreisfreien Städten****C-Gebiet:**

- Prignitz
- Ostprignitz-Ruppin
- Uckermark
- Havelland (außer die Gemeinde Falkensee)
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Oberspreewald-Lausitz
- Elbe-Elster
- Kreisfreie Städte Cottbus, Frankfurt (Oder), Brandenburg an der Havel

D-Gebiet:

- Gemeinde Falkensee
- Oberhavel
- Barnim
- Dahme-Spreewald
- Teltow-Fläming
- Potsdam
- Potsdam-Mittelmark

Grenzregion:

- Uckermark
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Kreisfreie Städte Cottbus, Frankfurt (Oder)

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 8. April 2024

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 22. Februar 2021 (ABl. S. 258) macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung nachfolgend die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bekannt:

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 16. November 2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 22. Februar 2021 (ABl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlperiode der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes stimmt mit der allgemeinen kommunalen Wahlperiode im Land Brandenburg überein. Spätestens sechs Monate nach einer Kommunalwahl tritt die Regionalversammlung zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden oder die bisherige Vorsitzende. Die bisherigen Regionalräte und Regionalrätinnen sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Regionalräte und Regionalrätinnen weiter aus. Scheidet ein Regionalrat oder eine Regionalrätin nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 aus

seinem oder ihrem Hauptamt aus, bleibt er oder sie bis zum Amtsantritt seines Rechtsnachfolgers oder ihrer Rechtsnachfolgerin Mitglied der Regionalversammlung.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtzahl der Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll insgesamt 70 nicht überschreiten.

Die Regionalversammlung besteht aus:

1. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise und kreisfreien Städte,
2. von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählten Vertretungspersonen und
3. den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen bestehenden amtsfreien Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und mitverwaltenden Gemeinden im Gebiet der Region.

Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.“

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften legen die Anzahl der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 von den jeweiligen Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen zu wählenden Vertretungspersonen einvernehmlich fest. Die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften unterrichten bis spätestens einen Monat nach einer allgemeinen Kommunalwahl die für die durchzuführenden Wahlen zuständigen Stellen sowie die Regionale Planungsstelle über das Ergebnis ihrer Einigung.“

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalräte und Regionalrätinnen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden in den kreisfreien Städten von den Stadtverordnetenversammlungen und in den Landkreisen von den Kreistagen auf Vorschlag der Fraktionen in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Wählbar ist, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft hat. Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörde und der Regionalen Planungsstelle. Ihre Wahl, bei der auch mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist, soll innerhalb von fünf Monaten nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden.“

5. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Jeder Regionalrat und jede Regionalrätin nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 hat eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 richtet sich nach § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung informiert die Mitglieder der Regionalversammlung über das Ergebnis der Festlegung nach § 6 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung spätestens mit der Einladung zur jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung.“

6. § 5 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionale Planungsstelle informiert über die Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalversammlung, über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 sowie über die Stimmzahlen der Mitglieder der Regionalversammlung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft.“

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zusammen mehr als die Hälfte der Stimmzahl nach § 5 Absatz 7 erreichen. Die Regionalversammlung gilt als beschlussfähig, solange der oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Regionalrats oder einer Regionalrätin festgestellt hat. Für die Beschlussunfähigkeit gilt § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend. Soweit danach die Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung festzustellen wäre, erhalten die anwesenden Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der Mitglieder je zu gleichen Teilen die Stimmzahlen, die in dieser Sitzung notwendig sind, um die einfache Mehrheit der Mitglieder der Regionalversammlung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zu erzielen; nicht zu gleichen Teilen unter den Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen aufteilbare Stimmzahlen erhält der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung. Für den Fall, dass die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen wird, ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Regionalräte beschlussfähig, solange die Regionalräte und Regionalrätinnen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 zusammen mehr als die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen. Satz 5 gilt entsprechend. In der Einladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.“

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Kraft.

Beschlossen:
Seddiner See, den 16. November 2023

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Genehmigt:
Potsdam, den 22. Januar 2024

Manuela Hahn
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:
Teltow, den 21. März 2024

Marko Köhler
Vorsitzender der Regionalversammlung

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z 03-31-312-00/2010-002/011
Vom 11. April 2024

I.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat der Gemeinde Wusterhausen/Dosse gemäß § 3 des Brandenburgischen

Standarderprobungsgesetzes die Genehmigung erteilt, auf die in § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, vorgesehene Pflicht zu verzichten, bei der Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften im Internet unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

III.

Die Genehmigung tritt außer Kraft, wenn § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Rahmen einer Novellierung der Bekanntmachungsverordnung entsprechend geändert wird oder das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz außer Kraft tritt.

Errichtung der „Familienstiftung Krause MMXXIV“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 9. April 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Familienstiftung Krause MMXXIV“ mit Sitz in Werder (Havel) als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Kinder des Stifters sowie die weiteren leiblichen Nachkommen des Stifters („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken. Die Stiftung soll das Familienvermögen schützen und erhalten.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 9. April 2024 erteilt.